

# Telemedizin PMR während Corona-Pandemie:

Stand 7. April 2020

## ÖGK

### Ärztliche Leistungen:

Die jeweilige Pos 8xT (siehe Erklärung [hier](#)) ist bei der Verrechnung der telemedizinisch erbringbaren Positionen anzuhängen.

Dies betrifft folgende **telemedizinisch erbringbare Positionen**:

- **34 Befundbericht** zur Weiterbehandlung durch andere Ärztinnen/Ärzte oder in Gesundheitseinrichtungen, pro Patientin/Patient und Quartal maximal einmal verrechenbar
- **90 Ausführlich diagnostisch-therapeutische Aussprache** zwischen Ärztin/Arzt und Patientin/Patient als integrierter Therapiebestandteil
- **73 Untersuchungspauschale** (nur einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar)

An in der Ordination beschäftigte Angehörige nichtärztlicher Gesundheitsberufe delegierte telemedizinisch erbrachten Leistungen:

### Telebewegungstherapie:

- **B1** Bewegungstherapie/Einzel 30
- **B2** Bewegungstherapie/Gruppe 30 (max. 12 Personen)
- **B3** Bewegungstherapie/Gruppe 60 (max. 12 Personen)
- **B4** Bewegungstherapie/Einzel 20
- **B11** Allgemeine Bewegungsübungen/Einzel 30
- **B12** Allgemeine Bewegungsübungen/Gruppe 30 (max. 12 Personen)

Diese Leistungen können jeweils ohne Anhängen von Pos 8xT abgerechnet werden.

## Sonderversicherungsträger

### Ärztliche Leistungen:

Siehe [hier](#) die Informationen der Ärztekammer für Wien.

An in der Ordination beschäftigte Angehörige nichtärztlicher Gesundheitsberufe delegierte telemedizinisch erbrachten Leistungen:

### Telebewegungstherapie:

Es ist die jeweilige Position des Leistungskataloges des entsprechenden Sonderversicherungsträgers abzurechnen.

**Bitte beachten Sie, dass die Bestimmungen bezüglich Mindestbehandlungszeit selbstverständlich auch für telemedizinisch erbrachte Leistungen einzuhalten sind. Im 1. Quartal 2020 während der Pandemie erbrachte Leistungen können nachverrechnet werden.**